# Benutzungsordnung

Stadtbücherei im Berchtoldshof Uhingen

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbücherei im Berchtoldshof ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Uhingen. Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Außerdem kommt der Einrichtung die Aufgabe zu, Lesen und Literatur zu fördern.

(2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden in den der Stadt verfügbaren Medien öffentlich bekannt gegeben.

**§ 2 Benutzerkreis**

(1) Die Angebote der Stadtbücherei können im Rahmen der Benutzungsordnung von jedermann genutzt werden.

(2) Zur selbständigen Ausleihe berechtigt sind alle Personen ab dem Eintritt in die Grundschule bzw. ab dem vollendeten siebten Lebensjahr.

**§ 3 Anmeldung**

(1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr melden sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an, der schriftlich seine Einwilligung erteilt. Damit haftet er für die Einhaltung der Stadtbüchereiordnung und verpflichtet sich zur Begleichung anfallender Gebühren.

(2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis, der bei jedem Entleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist nicht übertragbar.

(3) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Benutzer erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Dabei handelt es sich um Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefon-Nummer.

(5) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung der Stadtbücherei als verbindlich an.

(6) Alternativ kann auch eine kreisweit gültige Benutzerkarte gebucht werden, die zur Nutzung der teilnehmenden Bibliotheken im Landkreis Göppingen berechtigt. Es gelten die Benutzungsbedingungen und Entgelte der jeweiligen Bibliothek.

**§ 4 Ausleihe / Nutzung der Stadtbüchereiangebote**

(1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aus der Stadtbücherei vier Wochen, neue Spielfilme auf DVD eine Woche entliehen werden. Der jeweils geltende Rückgabetag ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.

(2) Ein Teil des Bestandes und die jeweils neueste Ausgabe der Zeitschriften kann nur in der Stadtbücherei direkt genutzt werden.

(3) Vor Ablauf der Leihfrist kann dieselbe schriftlich, mündlich oder online über unseren Web-Katalog um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden. Dies gilt nicht für Medien, die bereits zweimal verlängert wurden oder vorbestellt sind.

(4) Die Benutzung des Briefkastens ermöglicht die Rückgabe der Medien außerhalb der Öffnungszeiten. Dazu müssen die Medien so eingeworfen werden, dass sie von außen nicht entnommen werden können. CDs, DVDs und Spiele bitte so einpacken, dass ihr Inhalt nicht herausfallen kann.

(5) Die Stadtbüchereileitung ist berechtigt, die Anzahl der an einen Leser zu entleihenden Medien zu begrenzen.

(6) Entliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.

(7) Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist werden die jeweils aktuellen Versäumnisgebühren erhoben.

(8) Für Entleihungen aus der Online-Bibliothek gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Website der Online-Bibliothek einzusehen sind.

**§ 5 Behandlung der Medien und Haftung**

(1) Die Benutzer haben die Medien sorgfältig zu behandeln.

(2) Der Zustand der ausgehändigten Medien ist beim Empfang zu prüfen und festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für Beschädigung und Verlust der Medien ist der Benutzer, auf dessen Leserausweis sie entliehen wurden, schadenersatzpflichtig. Für beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu bezahlen; bei Verlust sind die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

(4) Es ist nicht gestattet, entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.

(5) Für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Leserausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

(6) Entliehene AV-Medien dürfen nach den Bestimmungen des Urheberrechts nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Kopie und Weiterverleih sind nicht gestattet.

(7) Für Schäden, die durch die Nutzung fehlerhafter AV-Medien oder Software-Produkte entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

**§ 6 Gebühren**

(1) Die Gebührentarife sind im Anhang zur Benutzungsordnung in der Gebührenordnung geregelt.

**§ 7 Aufenthalt in der Stadtbücherei, Ausschluss von der Benutzung**

**(1)** Jeder Benutzer hat sich während des Aufenthalts in der Stadtbücherei so zu betragen, dass andere Personen nicht gestört und die Einrichtungen der Stadtbücherei nicht vorsätzlich beschädigt werden.

**(2)** Essen und Trinken sowie Rauchen in den Räumen der Stadtbücherei ist untersagt.

(3) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(4) Die Weisungen des Stadtbüchereipersonals sind zu befolgen.

(5) Stadtbüchereibenutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Stadtbüchereipersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzer, die ihren Verpflichtungen wie Begleichung von Mahn- und Versäumnisgebühren oder Ersatzbeträgen nicht nachkommen. Bestehende Verpflichtungen bleiben von dem Ausschluss unberührt.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
Die bisherige Benutzungsordnung vom 01.01.2002 verliert damit ihre Gültigkeit.

**Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei im Berchtoldshof Uhingen**

**Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei**

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos. Die Ausleihe ist kostenpflichtig für Erwachsene ab 18 Jahren. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einem Jahres- und einem Einzelentgelt.

(2) Das Jahresentgelt beträgt 20 €. Der Benutzer erwirbt damit das Recht, 12 Monate lang Medien aus der Stadtbücherei zu entleihen. Auch die Nutzung der Online-Bibliothek 24/7 ist inklusive Bei der Wahl des Einzelentgelts wird 1,50 € pro Entleihung oder Verlängerung erhoben. Die Ausleihe aus der Online-Bibliothek 24/7 ist damit nicht möglich.

(3) Alternativ kann für 30 € pro Jahr eine Kreiskarte erworben werden. Während der Nutzung der Kreiskarte verlieren andere Benutzerausweise der Bibliotheken ihre Gültigkeit.

(4) Die Jahresgebühr für Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahren beträgt 10 €.

(5) Die Ausleihe von neuen Spielfilmen auf DVD ist für alle kostenpflichtig. Je DVD wird pro Woche eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

(6) Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an. Sie betragen pro Medium und jeder dem Rückgabedatum folgenden angefangenen Kalenderwoche 0,50 €

(7) Spätestens in der dritten Woche nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Stadtbücherei mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe. In diesem Fall werden zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 2,50 € für die erste Mahnung und 5 € für jede weitere Mahnung erhoben. Die angefallenen Säumnisgebühren bleiben davon unberührt.

(8) Zwei Monate nach Ende der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien (Neupreis) zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Säumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

(9) Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

(10) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet 2,50 €.

(11) Verlorene Spieleteile, fehlende Mediencover sowie kleinere Wasserschäden und leichtere Reparaturarbeiten an Medien werden mit 2,50 € berechnet.

(12) Fehlende Barcodes werden mit 0,50 € berechnet.

**Öffnungszeiten der Stadtbücherei**

| | |
|---|---|
| Dienstag | 15.00 – 19.00 Uhr |
| Mittwoch | 10.00 – 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 15.00 – 19.00 Uhr |
| Samstag | 9.30 – 12.30 Uhr |